

44. Mit welcher Wirkung können bei ländlichen Gutsüberlassungen von Ascendenten an Descendenten Geldabfindungen, Altenteile oder andere Vermögensvorteile für nicht zugezogene Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten — und zwar gegenwärtige oder zukünftige Descendenten oder Ehegatten — ausbedungen werden?

V. Civilsenat. Urtr. v. 30. Januar 1892 i. S. L. (M.) w. L. (Wf.)
Rep. V. 300/91.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Das Berufungsurteil ist aufgehoben und der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt worden. Das Sachverhältnis ergibt sich aus den Gründen:

„Laut Erbverzesses vom 27. Oktober 1863 über den Nachlaß des Bauern L. übernahm dessen Witwe gegen Abfindung der Kinder das Bauergut R. Nr. 22. Im §. 11 des Verzesses ist wörtlich Folgendes bestimmt:

„Die Witwe L. verpflichtet sich, einem ihrer beiden Kinder die Wirtschaft nach ihrer Wahl für einen von ihr zu bestimmenden Preis zu überlassen, wenn das jüngste Kind das 28. Lebensjahr erreicht hat, also am 18. Mai 1890. Alsdann zahlt der erwähnte Annehmer dem anderen Kinde seinen Anteil am Annehmungspreise aus und hat er der Witwe und, wenn diese verheiratet sein sollte, auch deren Ehemann ein Ausgedinge zu gewähren, wie die Witwe es bestimmen wird. Entsteht über das Ausgedinge Streit, so hat das Dorfgericht den Umfang des Ausgedinges zu bestimmen, wobei es alsdann sein Verwenden hat.“

Die Witwe L. heiratete demnächst den jetzigen Kläger, starb aber schon vor Übergabe der Wirtschaft am 20. November 1881, ohne letztwillig verfügt zu haben. Der Beklagte hat auf Grund des Verzesses die Wirtschaft übernommen. Kläger verlangt von ihm Gewährung des Ausgedinges in dem vom Dorfgerichte zu Kl. festgestellten Umfang zum Jahreswerte von 693 M.

Der Berufungsrichter hat die vom Kläger gegen das ihn abweisende landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen; er findet in dem Erbverzesse zwar einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten,

spricht aber dem Kläger das Klagerecht aus demselben ab, weil er weder bei Abschluß des Vertrages — wie die Frau durch den Mann, die Kinder durch den Vater — vertreten gewesen, noch demselben mit Genehmigung der Vertragsschließenden beigetreten sei.

Dieser Abweisungsgrund beruht auf einer Verkennung des Wesens der Gutsüberlassungsverträge.

Der römisch-rechtliche Grundsatz: „*alteri stipulari nemo potest*“ stand schon bei Aufnahme des römischen Rechtes mit vorgefundenen deutsch-rechtlichen Einrichtungen und steht noch mehr mit den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs in Widerspruch. Die Entwicklung des gemeinen Rechtes durch Wissenschaft und Rechtsprechung bewegt sich deshalb in der entgegengesetzten Richtung, die in den §§. 412. 413 des Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Zeit einen Abschluß dahin gefunden hat, daß Verträge zu Gunsten eines Dritten mit der Wirkung unmittelbarer Entstehung eines Forderungsrechtes für diesen geschlossen werden können. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes ist diese freie Entwicklung indes durch die Modifikation der zur Zeit seines Erscheinens herrschenden gemeinrechtlichen Lehre beschränkt. Während nach §. 74 A.L.R. I. 5 Verträge über den Vorteil eines Dritten mit Wirksamkeit unter den Vertragsschließenden zugelassen sind, macht doch §. 75 die Berechtigung des Dritten von seiner unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Vertragsschließung oder von seiner mit Bewilligung der Hauptpartei erklärten Beitritte abhängig.

Die Thatsache, daß trotz dieser Vorschriften unter der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung die Gepflogenheit bestand und fortbesteht, bei Überlassung von Grundstücken seitens der Eltern an ihre Kinder außer den an den Verkäufer zu entrichtenden Gegenleistungen auch für den Ehegatten oder für die übrigen Kinder Vorteile verschiedener Art auszubedingen, getragen von der Auffassung jener Volksklassen, daß derartige Verträge in allen ihren Teilen der Anfechtung weniger unterworfen seien als letztwillige Verfügungen, hat auch der anfänglich widerstrebenden preussischen Rechtsprechung gegenüber in dem Plenarbeschlusse des preussischen Obertribunales vom 25. August 1846 (Entsch. desselben Bd. 14 S. 68 flg.) rechtliche Anerkennung gefunden. Das Obertribunal gelangt zu dem Ausspruche, daß dem die Abfindung aus einem derartigen Gutsüberlassungsvertrage for-

bernden Kinde von dem Übernehmer des Gutes die Vorschrift der §§. 74. 75 a. a. D. nicht entgegengesetzt werden könne, allerdings nur auf dem Umwege, daß die Kinder durch den Vater oder auch durch die Mutter oder die Großeltern, also nicht etwa auf Grund väterlicher Gewalt, sondern auf Grund einer vermuteten Vollmacht, vertreten werden (§. 87 A.L.R. I. 5, §§. 119 flg. I. 13), also an der Vertragsschließung mittelbar teilnehmen.

Wenn nun auch der in dem Plenarbeschlusse ausgesprochene Rechtsatz in der ferneren preussischen Rechtsprechung im wesentlichen festgehalten ist, so erwies sich doch die Begründung desselben bei ihrer Anwendung auf spätere Fälle als unzutreffend. Insbesondere führten solche Fälle, in denen der abtretende Vater seinen Willen bezüglich der Abfindung noch bei Lebzeiten geändert hatte, zur Abweisung des die Abfindung einklagenden Kindes, während dieses als mittelbarer Teilnehmer an dem Vertragsschlusse ein sofort wirksames Recht erlangt hätte,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 34 S. 39, Bd. 75 S. 325; Striethorst, Archiv Bd. 25 S. 127, Bd. 51 S. 242,

sodas das Obertribunal selbst anerkennen mußte, daß der Vertretungsgedanke keine allgemeine Gültigkeit und Anwendbarkeit habe.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 72 S. 22.

Sieht man von dieser Begründung des Plenarbeschlusses ab, so erweisen sich die Gutsüberlassungsverträge als eine eigentümliche Art von Verträgen, auf die die allgemeinen Vorschriften der §§. 74 flg. A.L.R. I. 5 nicht ohne weiteres Anwendung finden. Daß diese nicht zwingen, die Wirksamkeit eines Vertragswillens zu leugnen, welcher ausnahmsweise dahin geht, daß der bedachte Dritte unmittelbares Recht erwerben soll, ist schon vom I. Hilfssenate des Reichsgerichtes ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 278,

und findet eine Bestätigung im Landrechte selbst, welches in §. 2280 II. 8 ohne irgend welche Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften für Verträge über den Vorteil eines Dritten bestimmt, daß bei Versicherungen die Zahlung der Versicherungssumme an denjenigen geschehen muß, auf dessen Namen die Police lautet. Dies kann bei jeder Versicherung und wird insbesondere häufig bei Lebensversicherungen ein zum Abschlusse derselben nicht zugezogener, nicht ausdrücklich beigetretener Dritter sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 188.

Ist nun durch die vorerwähnten und eine große Zahl anderer höchstgerichtlicher Entscheidungen bezeugt, daß Gütsüberlassungsverträge der bezeichneten Art vor wie nach dem Erscheinen des Allgemeinen Landrechtes bis in die neueste Zeit mit der Absicht, dem nicht zugezogenen Kinde oder dem nicht zugezogenen Gatten,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 38 S. 22,

ein eigenes Recht zu begründen, geschlossen und als rechtswirksam anerkannt sind, so kommt noch hinzu, daß diese Verträge durch §. 656 A.L.R. I. 12 nach der dieser Vorschrift in der Rechtsprechung gegebenen Auslegung,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 75 S. 330; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 278, Bd. 25 S. 37,

als zulässig vorausgesetzt sind. Wie schon in dem Sitzungsprotokolle zu dem Plenarbeschlusse vom 25. August 1846 (S.M.Bl. 1846 S. 210) ausgesprochen und in späteren Entscheidungen des Obertribunales mindestens angedeutet ist,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 55 S. 296, Bd. 59 S. 247, Bd. 75 S. 325; Striethorst, Archiv Bd. 30 S. 150, Bd. 76 S. 329,

handelt es sich um eine besondere, durch ihren Zweck und durch die Familienbeziehung des Begünstigten gekennzeichnete Gruppe der Verträge über den Vorteil eines Dritten. Zweck dieser Verträge ist, die künftigen Vermögensverhältnisse der erbberechtigten Familienglieder nicht erst wie bei der *dispositio parentum inter liberos* (§. 380 A.L.R. II. 2) für den Todesfall, sondern schon für die Zeit zu ordnen, wo der Veräußerer seine wirtschaftliche Thätigkeit durch Überlassung seines Vermögens oder doch seines Grundeigentumes an eins oder mehrere seiner Kinder aufgibt und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen aus dem selbstthätigen Erwerbssleben ausscheidet. Der Vertrag bleibt, wenn mit demselben auch Zwecke erreicht werden sollen, die der Regel nach Gegenstand letztwilliger Verordnungen sind, ein Vertrag unter Lebenden, befreit von der Form der letztwilligen Verordnungen, befreit auch von den Anfechtungsgründen, denen diese unterliegen. Als Vertrag unter Lebenden wird er sofort wirksam zwischen dem Abtretenden und dem Übernehmer, der zu den von ihm übernommenen Gegenleistungen auch zu Gunsten Dritter in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vor-

schriften dem Abtretenden sofort verpflichtet ist, dem aber auch seinerseits gegen den Anspruch des begünstigten Dritten ein Einwand aus eigenem Rechte nicht zusteht, da dessen Abfindung einen Teil seiner vertragsmäßigen Gegenleistungen bildet.

Ob und wie lange dem Abtretenden der Widerruf dieser Abfindung zusteht, ob und wann für den Dritten ein unmittelbares Forderungsrecht entsteht, ist bei diesen Verträgen — wie nach §§. 412. 413 des Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuche allgemein — nach dem Inhalte des Vertrages zu beurteilen. Dem Zwecke der Verträge entsprechend wird spätestens mit dem Tode des Abtretenden das Recht in der Person des Abzufindenden entstehen; früher wird es insbesondere dann entstehen, wenn es an eine noch bei Lebzeiten des Abtretenden erfüllte Bedingung (z. B. Verheiratung) oder Zeitbestimmung (z. B. Großjährigkeit) geknüpft ist. Der Personenkreis, zu dessen Gunsten derartige Geschäfte zuzulassen sind, ergibt sich aus dem angegebenen Zwecke derselben. Wenn er einerseits auch nicht auf sämtliche erbberichtigte Verwandten auszudehnen ist, so würde doch andererseits die Beschränkung auf Descendenten eine zu enge sein; man wird vielmehr alle Pflichtteilsberechtigten in den Kreis derer aufzunehmen haben, zu deren Gunsten derartige Verträge zugelassen werden. Weil der Abtretende die ihm sonst für den Fall seines Todes obliegende Pflicht durch den Überlassungsvertrag, der den Hauptbestandteil seines Vermögens dem Erbganze entzieht, erfüllen will, muß es ihm ermöglicht sein, für alle Pflichtteilsberechtigten auch im Wege dieses Vertrages zu sorgen.

Daß zu den Pflichtteilsberechtigten auch Ehegatten gehören, ist in den §§. 631 ff. A. L. R. II. 1 bestimmt. Daß der künftigen Ehegattin eine Abfindung mit den vorgedachten Wirkungen ausgesetzt werden kann, ist bereits vom Obertribunale (Entsch. desselben Bd. 38 S. 22) anerkannt, und wenn man von dem damals noch mitwirkenden, jetzt aufgegebenen Vertretungsgedanken absieht, im wesentlichen durch die Pflichtteilsberechtigung begründet. Während letzterer Grund in gleichem Maße für den künftigen Ehemann zutrifft, spricht für dessen Mitberücksichtigung insbesondere das wirtschaftliche und Familienbedürfnis und die demselben entsprechende tatsächliche Übung. Die Erziehung unerwachsener Kinder, die notwendige Mitarbeit in einer kleineren Landwirtschaft, die Aufsicht und Leitung von Gesinde und Arbeitern in einer grö-

feren, sind Aufgaben, denen eine Frau aus den in Betracht kommenden Volksklassen der Regel nach nicht gewachsen ist, und die fremden Männern zu überlassen im Interesse der Familie und des Vermögens bedenklich wäre. Sind die Witwen unter solchen Verhältnissen in den meisten Fällen genötigt, zu einer ferneren Ehe zu schreiten, so erfordert es die Stellung des Mannes, daß er in gleiche wirtschaftliche Lage wie die Frau versetzt wird, und zwar nicht bloß während der Ehe durch die ihm vom Gesetze gegebenen ehemännlichen Rechte, sondern auch über die Lebenszeit der Frau hinaus durch vertragsmäßige Ordnung der Verhältnisse. Dieser Auffassung entspricht es, wenn eine Witwe, wie im vorliegenden Falle, ihr Gut einem Kinde abtritt oder abzutreten sich verpflichtet und dabei nicht nur sich und ihrem künftigen Ehemanne neben ihr, sondern dem letzteren auch nach ihrem Tode einen Altenteil vorbehält. Die entgegengesetzte Auffassung ist so unwirtschaftlich, so wenig der Stellung des Mannes entsprechend, den beteiligten Kreisen offenbar so fernliegend, daß sich schwerlich ein Mann bereit finden würde, die Witwe eines Besitzers zu heiraten, wenn er die Möglichkeit in Rechnung ziehen müßte, bei dem Tode seiner Frau vor Abgabe der Wirtschaft an deren dazu berechtigtes Kind das Gut ohne jede Versorgung für sein Alter verlassen zu müssen und selbst des ihm gesetzlich zustehenden Erbtheiles thatsächlich, vermöge der über den Hauptbestandteil ihres Vermögens von der Ehefrau unter Lebenden getroffenen Verfügung, verlustig zu gehen. Andererseits würde der Gutsannehmer, der nach dem Überlassungsvertrage die Gewährung eines Altenteiles an den künftigen Ehemann seiner überlassenden Mutter versprochen hatte, von dieser Gegenleistung ohne jeden Grund befreit werden.

Hiernach ist auch für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes ungeachtet der §§. 75 flg. I. 5 der in steter Übung erhaltene, durch das Bedürfnis des wirtschaftlichen Verkehrs und des Familienlebens gebotene Rechtsatz dahin aufrecht zu erhalten, daß bei ländlichen Gutsüberlassungen von Ascendenten an Descendenten Geldabfindungen, Altenteile oder andere Vermögensvorteile für nicht zugezogene Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten — und zwar gegenwärtige oder zukünftige Descendenten oder Ehegatten — mit der Wirkung ausbedungen werden können, daß für diese Dritten auch ohne ausdrücklichen Beitritt je nach Inhalt des Vertrages ein seitens des Abtretenden

den widerrufenes oder sofort wirksames, bedingtes oder betagtes Recht entsteht.

Wendet man diesen Rechtsatz auf den vorliegenden Fall an, so erlangt §. 11 des Erbverzesses vom 27. Oktober 1863 die Bedeutung, daß einerseits die Witwe L. sich verpflichtet hat, einem ihrer beiden Kinder die aus dem Nachlasse ihres ersten Ehemannes erworbene Wirtschaft zu überlassen, daß andererseits der künftige Annehmer verpflichtet worden ist, außer dem von ihm zu zahlenden Annahmepreise seiner Mutter und deren etwaigem künftigen Ehemanne ein Ausgedinge zu gewähren, und daß letzterer, der jetzige Kläger, auch ohne Beitritt zu dem Verzesse mit der Heirat, spätestens aber mit dem Tode seiner Ehefrau, ein eigenes Recht auf das Ausgedinge erworben hat, dessen Leistung sich der Beklagte umsoweniger entziehen kann, als er die Wirtschaft auf Grund des Erbverzesses übernommen hat.

Der Berufungsrichter gelangt nun zwar auf Grund der Fassung des Erbverzesses zu der Auslegung, daß der Annehmer sich nur verpflichtet habe, seiner Mutter vom 18. Mai 1890 ab, welchen Tag sie nicht erlebt hat, und deren Ehemanne nur, wenn sie an diesem Tage verheiratet gewesen wäre, das Ausgedinge zu gewähren. Es kann indes von dieser auch in sich nicht unbedenklichen Auslegung abgesehen werden, weil sie von der rechtlich unhaltbaren Unterstellung ausgeht, daß eine Frau in einem Gutsüberlassungsvertrage ihren noch unbestimmten künftigen Ehemann behufs des Erwerbes von Rechten seitens desselben vertreten könne. Nicht um einen Erwerb von Rechten seitens des Mannes schon im Zeitpunkte des Vertragsschlusses auf Grund seiner Vertretung durch die Frau handelt es sich, wie vorher gezeigt ist, sondern um einen Erwerb, den die durch Heirat erst zu bestimmende Person des künftigen Ehegatten nicht vor diesem Zeitpunkte, aber vermittelt durch den Zuneigungswillen seiner Ehefrau macht, dessen Gegenstand in einer bereits im Vertrage für solchen Fall vom Gutsübernehmer zugesagten Leistung besteht. Es kann nicht angenommen werden, daß der Berufungsrichter, wenn er von diesem rechtlichen Standpunkte ausgegangen wäre, die vorher wiedergegebene Auslegung getroffen hätte. Dieselbe fällt mit seiner rechtsirrtümlichen Auffassung von dem Wesen der Gutsüberlassungsverträge. . . .